

# Förderrichtlinie

## Klima- und Innovationsfonds Essen

### Inhalt

1	Förderziel und Verwendungszweck .....	1
2	Förderfähige Maßnahmen.....	2
3	Zwendungsberechtigte .....	2
4	Zwendungsvoraussetzungen .....	2
5	Verfahren.....	3
6	Klima- und Innovationsjury.....	4
7	Bewertungskriterien .....	5
8	Auszahlung, Art und Umfang der Zuwendungen, Förderquoten .....	6
9	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	10
10	Kumulierung .....	10
11	Inkrafttreten des Programms.....	10
12	Ende des Programms .....	11
13	Haftungsausschuss .....	11
14	Bewilligungsstelle .....	11

### 1 Förderziel und Verwendungszweck

In seiner Sitzung am 26.10.2022 hat der Rat der Stadt Essen mit der DS 0974/2022/6 den Aktionsplan für nachhaltige Energie und Klima (Sustainable Energy and Climate Action Plan / SE-CAP), die darin enthaltene Strategie für die Stadt Essen zur Treibhausgasneutralität und das umsetzungsorientierte Aktionsprogramm zur Kenntnis genommen.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Essen die Stadtverwaltung unter anderem auch da-mit beauftragt, die im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen und Projekte weiter zu konkretisieren, zu priorisieren und sukzessive zur Beschlussfassung vorzulegen (im vorliegenden Fall Handlungsfeld 1 – Prozess der Transformation gestalten, Aktivität 1.1.2.2. Investitions- und Innovationsförderung durch KlimaFonds).

Aufbauend auf diesen Beschluss, fördert die Stadt Essen nach der hier vorliegenden Richtlinie Projekte, welche auf dem Essener Stadtgebiet zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung beitragen. Durch konkrete Maßnahmen sollen Treibhausgasemissionen verringert werden oder die Folgen der Klimakrise abgemildert werden. Die Projekte sollen einen innovativen, kreativen Charakter haben.

## 2 Förderfähige Maßnahmen

- 2.1 Der Klima- und Innovationsfonds Essen ermöglicht die Förderung innovativer Projekte im Stadtgebiet Essen, welche zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung im Essener Stadtgebiet beitragen. Innovativ im Sinne dieser Richtlinie ist eine Maßnahme dann, wenn sie die erste ihrer Art in Essen ist.
- 2.2 Insbesondere sollen Maßnahmen in folgenden Themenbereichen gefördert werden:
- 2.2.1 **Klimaschutz**  
Förderfähig sind Maßnahmen, welche zum Klimaschutz beitragen.  
Dies kann durch die Einsparung von Treibhausgasemissionen, oder die Bindung von Treibhausgasemissionen erfolgen.
- 2.2.2 **Klimafolgenanpassung**  
Förderfähig sind Maßnahmen, welche zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Dies können alle Maßnahmen sein, die der Klimafolgenanpassung zuzuordnen sind. Insbesondere sollen diese dazu geeignet sein, die Folgen von Hitzewellen und Starkregenereignissen abzumildern. Maßnahmen, die dem Prinzip der Schwammstadt sowie der Hitzevorsorge zuträglich sind, sind dementsprechend ebenfalls förderfähig.
- 2.3 Förderfähig sind Maßnahmen, die eine den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 entsprechende Wirkung im Essener Stadtgebiet entfalten.

## 3 Zuwendungsberechtigte

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen die in der Lage sind, die Ziele dieser Förderrichtlinie umzusetzen.
- 3.2 Ausschlaggebend für eine Zuwendungsberechtigung ist nicht der Sitz der Einheiten, sondern die nachweisliche Wirksamkeit der Maßnahme im Stadtgebiet (siehe 2.3).

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für alle Zuwendungsverfahren müssen die bereitgestellten Antragsformulare genutzt, sowie entsprechend den darin vorgegebenen formalen Vorgaben ausgefüllt werden.
- 4.2 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online.
- 4.3 Die Maßnahme darf noch nicht beauftragt oder angezahlt worden sein. Maßgebend für die Förderfähigkeit und Kostenerstattung ist der Zeitpunkt der **Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids** durch die Stadt Essen. Ausgaben, welche vor der Bekanntgabe getätigt wurden, sind nur in Ausnahmen förderfähig (siehe Punkt 5.9).

- 4.4 Für alle baulichen Vorhaben liegt eine schriftliche Genehmigung des jeweiligen Eigentümers der betroffenen Gebäude oder Grundstücke vor. Sofern für das jeweilige Vorhaben erforderlich, müssen alle dafür notwendigen Genehmigungen für Maßnahmen im öffentlichen (Straßen-) Raum vorliegen.

## 5 Verfahren

- 5.1 In zwei festgesetzten Zeiträumen pro Jahr können Förderanträge eingereicht werden. Die genauen Fristen sind den Internetseiten der Stadt Essen zum Klima- und Innovationsfonds zu entnehmen.
- 5.2 Die Antragsstellung ist online im Serviceportal der Stadt Essen mittels des Formblattes „Antrag auf Förderung durch den Klima- und Innovationsfonds Essen“ bei der Stadt Essen, Grüne Hauptstadt Agentur, einzureichen.
- 5.3 Jedem Antrag sind folgende Informationen anzufügen:
- 5.3.1 Ein **Projektlaufplan**, welcher folgende Angaben umfassen muss:
- 5.3.1.1 Zeitplan inklusive messbarer, terminierter Projektziele (Zwischenziele und Ziele für den Projektabschluss)
- 5.3.1.2 Monetäre und personelle Ressourcenplanung
- 5.3.1.3 Indikatoren, anhand derer eine spätere Wirkungsmessung der Maßnahme und ein Monitoring der gesetzten Ziele ermöglicht wird
- 5.3.2 Eine nachvollziehbare Wirkungsschätzung. Im Bereich des Klimaschutzes kann dies eine Berechnung der angenommen Treibhausgaseinsparung oder -bindung sein. Für den Bereich der Klimafolgenanpassung sollten andere, jeweils geeignete Kenngrößen ausgewählt werden, um die prognostizierte Wirkung der Maßnahme zu verdeutlichen.
- 5.3.3 Im Falle von möglichen Vergaben / Beauftragungen ist **jeweils ein gültiges Angebot** über die jeweilige, zu erbringende Leistung anzufügen.
- 5.3.4 Im Falle baulicher Vorhaben ist gemäß 4.4. eine **schriftliche Genehmigung des jeweiligen Eigentümers** der betroffenen Gebäude oder Grundstücke vorzulegen.
- 5.3.5 Im Falle eines vorzeitigen Projektbeginns (vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) ist eine entsprechende Beantragung und Begründung anzufügen.
- 5.4 Die Bearbeitung erfolgt zu bestimmten Stichtagen, welche mindestens zwei Monate vor Ablauf bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseiten der Stadt Essen zum Klima- und Innovationsfonds.
- 5.5 Nach Eingang des Förderantrags prüft die Grüne Hauptstadt Agentur, ob der Förderantrag fristgerecht und vollständig eingegangen sowie anhand der Förderrichtlinie Klima- und Innovationsfonds Essen grundsätzlich förderfähig ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die förderfähigen Anträge der Klima- und Innovationsjury zugeleitet.
- 5.6 Zu den grundsätzlich förderfähigen Anträgen erstellt die Klima- und Innovationsjury anhand der Bewertungskriterien unter Absatz 7 der Förderrichtlinie Klima- und Innovationsfonds

Essen eine ergänzende Einschätzung sowie einen ergänzenden Priorisierungsvorschlag. Die Ergebnisse werden durch die Grüne Hauptstadt Agentur, welche die Geschäftsführung der Jury innehat, für die letztendliche Bescheidung berücksichtigt.

- 5.7** Das Management des Klima- und Innovationsfonds erfolgt durch die Grüne Hauptstadtagentur. Die Grüne Hauptstadt Agentur erstellt und übermittelt in diesem Zuge die Zuwendungsbescheide.
- 5.8** Die Förderung ist mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids genehmigt.
- 5.9** Aufträge dürfen ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids vergeben werden. Eine vorherige Auftragsvergabe ist nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig und bedarf einer dem Förderantrag beigefügten Begründung des vorzeitigen Projektbeginns (siehe Absatz 5.3.5). Auftragsvergaben, die vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids getätigt werden, erfolgen in jedem Fall auf eigenes Risiko der antragsstellenden Einheit, sind jedoch erstattungsfähig, sofern die Grüne Hauptstadt Agentur eine grundsätzliche nachträgliche Förderfähigkeit (insbesondere unter Einbeziehung der Begründung) feststellt. Auch hier ist vor der Bescheidung die Klima- und Innovationsjury bezüglich ihrer Einschätzung zu hören.
- 5.10** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

## **6 Klima- und Innovationsjury**

- 6.1** Die Klima- und Innovationsjury setzt sich zu gleichen Anteilen aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Essen vertretenen Fraktionen sowie aus Mitgliedern der Wissenschaft, der Gesellschaft und des lokalen Handwerks zusammen. Die grundsätzlich förderfähigen Anträge werden durch die Jury einer aus ihrer fachlichen Sicht heraus ergebenden Bewertung unterzogen. Im Ergebnis wird für die Grüne Hauptstadt Agentur, welche die Geschäftsführung der Jury innehat, eine Empfehlung zur Priorisierung erstellt. Die Empfehlung kann sich auch auf eine Bewertung zu möglichen, anteiligen oder erfolgsabhängigen Förderhöhen gemäß der Tabellen 2 und 3 der Förderrichtlinie sowie auf eine Bewertung für die im Nachgang eingereichten Begründungen (bei einem vorzeitigen Projektbeginn) beziehen. Seitens der Grünen Hauptstadt Agentur sind ausschließlich einstimmig gefasste Empfehlungen bei der Bescheidung zu berücksichtigen.
- 6.2** Die Klima- und Innovationsjury wird durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz eingesetzt oder aufgelöst. Dies betrifft auch die Bestellung, Um- oder Nachbesetzung und die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder. Die Jury umfasst bis zu 8 Mitglieder (4 Mitglieder nach dem Verfahren Hare / Niemeyer durch die im Rat der Stadt Essen vertretenen Fraktionen und weitere 4 externe Fachleute). Als externe Fachleute kommen jeweils ein Mitglied der Universität Duisburg-Essen, des Fraunhofer-Instituts, der Stiftung Mercator und der Kreishandwerkerschaft Essen in Betracht. Die letztendliche Einsetzung und Besetzung der Klima- und Innovationsjury steht unter dem Vorbehalt einer vorzubereitenden Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz.
- 6.3** Die Mitglieder der Klima- und Innovationsfondsjury haben eine mögliche persönliche Befangenheit vor Sitzungsbeginn gegenüber der Geschäftsführung mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Diese Erklärung ist zu protokollieren und dem Fördervorgang hinzuzufügen. Bei der Diskussion und Abstimmung zur Empfehlung hat sich das befangene Mitglied zu enthalten. Einigen sich die anderen Mitglieder auf eine Empfehlung, gilt diese als einstimmig gefasst und wird bei der abschließenden Bescheidung durch die Grüne Hauptstadt Agentur berücksichtigt.

## 7 Bewertungskriterien

7.1 Die Bewertung der Förderanträge bezieht sich auf die nachfolgenden Kriterien:

### 7.1.1 Effektivität

7.1.1.1 Die in Absatz 5.3.2 aufgeführte Wirkungsschätzung lässt eine positive Auswirkung der geplanten Maßnahme in den Bereichen Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung erwarten.

7.1.1.2 Die in Absatz 5.3.1.2 aufgeführten personellen und monetären Aufwendungen stehen in einem Verhältnis zu der Wirkungsschätzung.

7.1.1.3 Die in Abschnitt 5.3.1.1 definierten (Zwischen-) Ziele sind ambitioniert, aber erreichbar und anhand der in Absatz 5.3.1.3 angegebenen Indikatoren hinsichtlich ihrer Erreichung messbar.

7.1.1.4 Die positiven Auswirkungen der Maßnahme entfalten sich kurz- bis mittelfristig.

### 7.1.2 Originalität und Innovationsgrad

7.1.2.1 Das Projekt basiert auf dem Einsatz oder der Entwicklung eines innovativen Produkts, Systems oder Verfahrens, oder auf einem innovativen Lösungsansatz, Organisations-, Kooperations- oder Dienstleistungskonzepts **und**

7.1.2.2 die Maßnahme wird im Essener Stadtgebiet erstmalig angewendet.

### 7.1.3 Übertragbarkeit

7.1.3.1 Die Maßnahme kann grundsätzlich auf andere Anwendungsorte (auch außerhalb des Essener Stadtgebietes), -kontexte, und -szenarien übertragen und so skaliert werden **und/oder**

7.1.3.2 die Maßnahme kann innerhalb des Umsetzungsrahmens skaliert werden.

7.1.3.3 Die Antragstellenden berücksichtigen im Förderantrag geeignete Maßnahmen, die eine Skalierung gemäß 7.1.3.1 und / oder 7.1.3.2 fördern.

### 7.1.4 Nachhaltigkeit

7.1.4.1 Der Förderantrag zeigt auf, inwieweit das Projekt zu mindestens zwei der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen beiträgt.

7.1.4.2 Die Maßnahme kann auch über den bewilligten Förderzeitraum hinaus eine positive Wirkung auf den Klimaschutz und / oder die Klimafolgenanpassung entfalten.

7.1.4.3 Der Förderantrag thematisiert mögliche negative Nebeneffekte und Risiken der Maßnahme und zeigt einen möglichen Umgang damit auf.

## 7.1.5 Sonstiges

**7.1.5.1** Der Förderantrag lässt ein klares Konzept zur Förderung der Öffentlichkeitskommunikation und -wahrnehmung erkennen, sodass eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Projekts gegeben ist.

**7.1.5.2** Der Förderantrag lässt erkennen, inwiefern die Maßnahme einen besonderen Bezug zur Stadt Essen hat.

**7.2** Die Bewertung des Projekterfolgs erfolgt anhand folgender Kriterien:

**7.2.1** Die antragsstellende Einheit ist verpflichtet mindestens einen **Zwischenbericht** bis 12 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids an die Grüne Hauptstadt Agentur zu übermitteln. Der Zwischenbericht muss Angaben zur Erreichung der im Förderantrag festgelegten Zwischenziele, sowie eine vorläufige Wirkungsmessung, entsprechend der gemäß Abschnitt 5.3.1.3 definierten Indikatoren, enthalten.

**7.2.2** Die antragsstellende Einheit ist verpflichtet maximal 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids einen **Endbericht** an die Grüne Hauptstadt Agentur zu übermitteln. Der Endbericht muss Angaben zur Erreichung aller im Förderantrag festgelegten Zwischen- und Abschlussziele, sowie die abschließende Wirkungsmessung entsprechend der gemäß Abschnitt 5.3.1.3 genannten Indikatoren enthalten.

**7.2.3** Im Falle einer Zielverfehlung ist die antragsstellende Einheit verpflichtet, dem Zwischen- und/oder Endbericht eine **Stellungnahme und angepasste Maßnahmenplanung** hinzuzufügen, welche Aufschluss darüber gibt, wie und, ob die gesetzten Ziele bis maximal 36 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erreicht werden können.

**7.2.4** Alle Berichte müssen die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Berichtsvorlage getätigten Ausgaben<sup>1</sup> und Mittelverwendungen mittels Rechnung(en) oder gleichwertigen Nachweisen dokumentieren und in kurzer, schriftlicher Form begründen.

## 8 Auszahlung, Art und Umfang der Zuwendungen, Förderquoten

**8.1** Die Zuwendung erfolgt in Form von zwei zweckgebundenen Zuschüssen.

**8.2** Der Gesamtbetrag der Zuschüsse darf die Höhe der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

**8.3** Die maximale Fördersumme aus dieser Richtlinie beträgt 100.000 EUR pro Förderantrag.

**8.4** Die Förderung der entstehenden Ausgaben<sup>2</sup> ist prozentual abhängig von der antragsstellenden Einheit. Sie bezieht sich auf beide Auszahlungsphasen (siehe Absatz 8.5) und ist begrenzt auf:

---

<sup>1</sup> Ausschließlich zuwendungsfähige und projektbezogene Ausgaben

<sup>2</sup> S.o.

Art der antragsstellenden Einheit		Maximale Förderquote
Natürliche Personen		100 %
Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen		90 %
Juristische Personen des Privatrechts*	Kleinunternehmen	70 %
	Mittlere Unternehmen	60 %
	Große Unternehmen	50 %
* Die Stadt Essen wendet dabei die KMU-Definition an, die die EU-Kommission am 6. Mai 2003 empfohlen hat, (EU) 2003 / 1422, ABI 2003 L 124 / 36.		
Tabelle 1: Maximale Förderquote nach Art der antragsstellenden Einheit		

- 8.4.1** Diese maximalen Förderquoten gelten unabhängig von der beihilfenrechtlichen Einordnung der Fördermittel. Sämtliche Regelungen zur Förderhöhe gelten nur, soweit dadurch der jeweils beihilfenrechtlich zulässige Förderhöchstsatz für den konkreten Zuwendungsempfänger nicht überschritten wird.
- 8.4.2** Sofern der Zuschuss als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist, kann die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. In diesem Fall haben antragstellende juristische Personen das ausgefüllte Formular „De-minimis-Erklärung“ als Anlage dem Antrag beizufügen, um sicherzustellen, dass durch die gewährten Zuschüsse der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von aktuell 300.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird.
- 8.4.3** Sollte eine beantragende juristische Person davon ausgehen, dass die Gewährung von Fördermitteln an sich selbst nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV bewertet werden kann, hat diese dies vor der Bewilligung der Zuwendung durch ein qualifiziertes Rechtsgutachten eines im EU-Beihilfenrecht spezialisierten Rechtsanwalts gegenüber der Stadt Essen zu belegen.
- 8.5** Die Zuwendung erfolgt in Form von zwei zweckgebundenen Zuschüssen.
- 8.5.1** Auszahlungsphase 1: Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erhält die antragsstellende Einheit 50 % der auf Basis des Förderantrags bewilligten Fördersumme in Form einer Anschubfinanzierung.
- 8.5.2** Auszahlungsphase 2: Die Auszahlungsphase 2 unterscheidet sich hinsichtlich der antragsstellenden Einheit:
- 8.5.2.1** Sofern der Zuschuss als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist, erhält die antragstellende Einheit nach Ende der Projektlaufzeit eine an der Erreichung der Zwischen- und Abschlussziele orientierte, ergebnisbasierte Erstattung der bis zum Ende der Projektlaufzeit getätigten, förderfähigen Ausgaben. Diese bezieht sich allein auf Ausgaben, welche nicht durch die Anschubfinanzierung in Auszahlungsphase 1 abgedeckt sind. Diese Erstattung kann maximal 50 % der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fördersumme betragen. Zur Höhe einer möglichen Erstattung spricht die Klima- und Innovationsjury auf Basis des Zwischen- und Abschlussberichts (Abschnitt 7.2.) eine Empfehlung aus. Dabei wird folgende Einteilung eingehalten:

Ausgabenerstattung die als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist		
Szenario	Zielerreichungsgrad	Anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben*
S1	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischen- und Abschlussziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren maximal 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids vollständig erreicht.	100 %
S2	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren fristgerecht und vollständig erreicht. Die im Förderantrag aufgestellten Abschlussziele wurden 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht erreicht. Eine Erreichung aller Abschlussziele innerhalb von weiteren 12 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragsstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und aus Sicht der Klima- und Innovationsjury realistisch.	75 %
S3	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren nur teilweise erreicht. Die im Förderantrag aufgestellten Abschlussziele wurden 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht erreicht. Eine Erreichung aller Zwischen- und Abschlussziele innerhalb von weiteren 12 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragsstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und aus Sicht der Klima- und Innovationsjury realistisch.	50 %
S4	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren nicht erreicht. Die im Förderantrag aufgestellten Abschlussziele wurden 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ebenfalls nicht erreicht. Eine Erreichung aller Zwischen- und Abschlussziele innerhalb von weiteren 12 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragsstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und / oder aus Sicht des Klima- und Innovationsjury nicht realistisch.	0 %
*Anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben nach Anrechnung der Anschubfinanzierung und unter Berücksichtigung der maximalen Förderquote nach Art der antragsstellenden Einheit (siehe Tabelle 1)		
Tabelle 2: Anteilige, erfolgsabhängige Ausgabenerstattung in Auszahlungsphase 2 für Zuschüsse die als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten sind		

**8.5.2.2** Sofern der Zuschuss nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist, erhält die antragstellende Einheit nach Einreichen des Zwischenberichts eine an der Erreichung der Zwischenziele orientierte zweite Anschubfinanzierung der in der Ausgabenplanung vorgesehenen, förderfähigen Ausgaben. Diese bezieht sich allein auf Ausgaben, welche nicht durch die erste Anschubfinanzierung in Auszahlungsphase 1 abgedeckt sind. Die zweite Anschubfinanzierung kann maximal 50 % der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fördersumme betragen. Zur Höhe einer möglichen zweiten Anschubfinanzierung spricht die Klima- und Innovationsjury auf Basis des Zwischenberichts (Abschnitt 7.2.) eine Empfehlung aus. Dabei wird folgende Einteilung eingehalten:

Ausgabenerstattung die <u>nicht</u> als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten ist		
Szenario	Zielerreichungsgrad	Anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben*
S5	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren maximal 12 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids vollständig erreicht.	100 %
S6	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren 12 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht erreicht. Eine Erreichung aller Zwischen- und Abschlussziele innerhalb von weiteren 12 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragsstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und aus Sicht der Klima- und Innovationsjury realistisch.	75 %
S7	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren maximal 12 Monate nach Projektbeginn nur teilweise erreicht. Eine Erreichung aller Zwischen- und Abschlussziele innerhalb von weiteren 24 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragsstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und aus Sicht der Klima- und Innovationsjury realistisch.	50 %
S8	Die im Förderantrag aufgestellten Zwischenziele wurden gemäß der zu Beginn definierten Indikatoren maximal 12 Monate nach Projektbeginn nicht erreicht. Eine Erreichung aller Zwischen- und Abschlussziele innerhalb von weiteren 24 Monaten ist gemäß einer Stellungnahme und angepassten Maßnahmenplanung der Antragstellenden (siehe Abschnitt 7.2.3) und / oder aus Sicht der Klima- und Innovationsjury nicht realistisch.	0 %
*Anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben nach Anrechnung der Anschubfinanzierung und unter Berücksichtigung der maximalen Förderquote nach Art der antragsstellenden Einheit (siehe Tabelle 1)		
Tabelle 3: Anteilige, erfolgsabhängige Ausgabenerstattung in Auszahlungsphase für Zuschüsse die nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten sind		

**8.6** Erhöhen sich im Laufe des Projekts die Kosten der antragstellenden Einheit, beeinflusst dies nicht die Höhe der Zuschüsse für die zu erreichenden Ergebnisse.

**8.7** Beide Auszahlungen werden durch die Stadt Essen auf das im Antragsformular angegebene Konto der antragstellenden Einheit überwiesen.

## **9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 9.1** Die Zuwendungsempfänger ermöglichen der Stadt Essen oder von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen, die vereinbarten und zahlungsrelevanten Ergebnisse und im Falle bereits erhaltener Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie deren zweckgebundene Verwendung jederzeit zu überprüfen. Die Stadt Essen behält sich das Recht vor, eine Rechnungsprüfung sowie Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
- 9.2** Die Zuwendungsempfänger erklären sich in angemessenem Umfang bereit, die Ergebnisse und Erfahrungen bei Veranstaltungen zu präsentieren und an der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Essen mitzuwirken, beispielsweise bei Berichterstattung in Text, Ton und (Bewegt-)Bild. Die Förderung durch den Klima-Innovationsfonds der Stadt Essen ist bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger zu der geförderten Maßnahme durch Nennung oder Verwendung eines entsprechenden Logos kenntlich zu machen.
- 9.3** Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.
- 9.4** Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Stadt Essen schadlos zu halten, wenn die Stadt Essen von dritter Seite dafür haftbar gemacht werden sollte, weil während der Umsetzung der ausgewählten Projekte Schäden entstanden seien.

## **10 Kumulierung**

- 10.1** Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Essen mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme und des EU-Beihilferechts zulässig ist.
- 10.2** Die Möglichkeiten der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich prüfen. Die Summe der erhaltenen Zuwendungen darf die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

## **11 Inkrafttreten des Programms**

- 11.1** Das Förderprogramm tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft.

## **12 Ende des Programms**

- 12.1** Das Förderprogramm endet, sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind beziehungsweise, wenn die Fördermittel aufgrund der jeweiligen Haushaltssituation nicht zur Verfügung gestellt werden können. Davon bleiben insbesondere die Gültigkeit dieser Richtlinie hinsichtlich der in 9. geregelten sonstigen Zuwendungsbestimmungen, die über die Dauer des Förderprogrammes hinaus gelten, unberührt.

## **13 Haftungsausschuss**

Die Stadt Essen steht nicht für Schäden ein, die der Stadt Essen, Antragstellenden oder Dritten entstehen, wenn die Antragstellenden die ausgewählten Projekte umsetzen. Der Antragstellende erkennt diesen Haftungsausschluss mit der Antragstellung an.

## **14 Bewilligungsstelle**

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister  
Grüne Hauptstadt Agentur  
I. Dellbrügge 4  
45127 Essen  
[info@gha.essen.de](mailto:info@gha.essen.de)  
[www.essen.de/](http://www.essen.de/)

Essen, den 11.04.2025